

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 6/12 BH

L 3 AS 11/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 7 AS 510/07 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Kreis Segeberg,
Am Wasserwerk 5, 23792 Bad Segeberg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Sache geht es vorliegend um die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für November 2006 aufgrund erzielten Erwerbseinkommens und eine Rückforderung für diesen Monat in Höhe von 294,37 Euro. Das Sozialgericht hat die Klage gegen die entsprechenden Bescheide abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen eingelegte Berufung nach vorheriger Anhörung der Klägerin mit dem angegriffenen Beschluss wegen Nichterreichens der Berufungssumme als unzulässig verworfen.
- 2 Mit ihrem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt die Klägerin nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Der Klägerin konnte die beantragte PKH nicht bewilligt werden, weil ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensfehler) mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 39, 59, 65). Soweit die Klägerin sinngemäß Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung bzw des Regelbedarfs äußert, ist weiterer Klärungsbedarf nicht zu erkennen, nachdem das BSG mit Urteil vom 12.7.2012 (B 14 AS 153/11 R) insoweit eine Verfassungswidrigkeit der maßgebenden Regelungen verneint hat.



- 5 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.
- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann nur dann verletzt sein, wenn eine Entscheidung auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen der Beteiligte sich nicht äußern konnte (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190). Die Verwerfung einer Berufung als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ist verfahrensrechtlich im SGG ausdrücklich vorgesehen. Das rechtliche Gehör wird bei dieser Entscheidungsform durch die vorherige Mitteilung und der Gelegenheit, sich dazu zu äußern, gewährleistet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)